

**APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH im Auftrag des
Landkreises Potsdam-Mittelmark**

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Ausschreibung der

**Herstellung, Lieferung und Montage von 10 Abfallsammelfahrzeugen
mit Pressplattenverdichtungssystem auf dreiachsigen Fahrgestellen
mit Niederflurfahrerhaus**

INHALT

§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Grundlagen der Vertragserfüllung	4
§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers	6
§ 4 Abnahme	7
§ 5 Personal/Kommunikation	7
§ 6 Leistungshindernisse	8
§ 7 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien	8
§ 8 Haftung/ Versicherung	8
§ 9 Unterauftragnehmer	9
§ 10 Vertragsstrafen	10
§ 11 Kündigung	12
§ 12 Vergütung	12
§ 13 Zahlungsbedingungen/Rechnungslegung/Fälligkeit	12
§ 14 Umgang mit Unterlagen/ Auskunftspflicht/ Vertraulichkeit	12
§ 15 Kontrollen	13
§ 16 Schlussbestimmungen	14
§ 17 Inkrafttreten	14
§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort	14

Vertrag

zwischen

APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH

Bahnhofstraße 18

14823 Niemegk

vertreten durch die Geschäftsführerin

- nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt –

und

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

- beide gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die

- Herstellung,
- Bereitstellung
- und Montage

von zehn Abfallsammelfahrzeugen mit Pressplattenverdichtungssystem auf dreiachsigen Fahrgestellen mit Niederflurfahrerhaus, inkl. Schulungs- und Wartungsleistungen, nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses.

§ 2 Grundlagen der Vertragserfüllung

(1)

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Auftraggeberin und des Auftragnehmers wird der Vertragsinhalt in der **nachstehenden Reihenfolge** durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt:

- Diese **Vertragsbedingungen**,
- die **Leistungsbeschreibung** mit Leistungsverzeichnis,
- die **weiteren Vergabeunterlagen und Bieterinformationen** des zugehörigen Vergabeverfahrens,
- das vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene **Angebot**, nebst allen **Anlagen** und den im **Leistungsverzeichnis** eingetragenen Preisen,
- das Brandenburgische **Vergabegesetz** (BbgVergG)
- die **VOL/B** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2003 (Bundesanzeiger, Ausgabe am Dienstag, dem 23. September 2003, Nummer 178a)

Die vorgenannten Vertragsgrundlagen gelten jeweils einschließlich der ihnen angefügten Anlagen.

Ergänzend gilt das Bürgerliche Gesetzbuch in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.

(2)

Bei der Leistungserbringung sind die einschlägigen **gesetzlichen** Vorschriften und weiteren Vorschriften zu beachten, insbesondere

- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Lärm- und Arbeitsschutzverordnungen
- (LärmVibrationsArbSchV 2003/10/EG, 2002/44/EG)
- Outdoor-Richtlinie (RL 2000/14/EG)
- einschlägige Sicherheitsregelungen und Unfallverhütungsvorschriften
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Maschinenrichtlinie (98/37/EG)
- EG-Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie
- DIN 30710 Kraftfahrzeugwarnmarkierung
- Geräte- und Maschinenlärmschutz Verordnung (32.BImSchV)
- Elektromagnetische Verträglichkeit - 72 / 245 / EWG, 2004/108/EG, ISO 7637-295/54/EG, DIN EN 61327
- Metrisches Maßsystem für Verbindungselemente
- DIN EN 13524 Maschinen für den Straßenbetriebsdienst – Sicherheitsanforderungen
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSGV, 95/16/EG)
- CEN/TC 301 einheitliche Symbole
- DIN EN 1501 1-5 Abfallsammelfahrzeuge – Allgemeine Anforderungen und Sicherheitsanforderungen
- Richtlinie BMVI: Anforderungen an Abbiegesysteme (technische Anforderungen an Abbiegesysteme des BMVI vom 19.09.2018)
- Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG)

jeweils in der aktuell gültigen Fassung, zu beachten bzw. einzuhalten.

(3)

Nicht Bestandteil dieses Vertrags werden Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen i. S. v. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB des Auftragnehmers.

§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Leistungsverzeichnis näher umschriebenen **Abfallsammelfahrzeuge** zum vereinbarten Termin, spätestens jedoch zum

Mittwoch, 01.10.2025,

am Betriebsstandort des Aufbauherstellers an die Auftraggeberin zu **übereignen** und zu **übergeben**.

(2)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gem. Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis noch abstimmungsbedürftigen **Montagen** gemäß Anweisung der Auftraggeberin nach Vertragsschluss durchzuführen.

(3)

Die vertraglich geschuldete Leistung umfasst auch die **Schulung** der Werkstattmitarbeiter und Werkstattmitarbeiterinnen der Auftraggeberin zu einem zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden Zeitpunkt **innerhalb von einem Jahr** nach Übernahme der Fahrzeuge. Pro Fahrzeug hat der Auftragnehmer für jeweils **einen Mitarbeiter** oder eine **Mitarbeiterin** der Auftraggeberin **eine mehrtägige Schulung** im angebotenen Umfang durchzuführen. Die Kosten hierfür sind in dem vom Auftragnehmer je Fahrzeug gebotenen Preis enthalten (ausgenommen die Reisekosten des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, die die Auftraggeberin trägt).

(4)

Überdies umfasst die vertraglich geschuldete Leistung –als Teil einer vom Auftragnehmer gewährleisteten **Garantie-** eine (Regel)**wartung** der Fahrzeuge nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (vgl. dort B.II).

§ 4 Abnahme

(1)

Die Übergabe der herzustellenden Fahrzeuge vom Auftragnehmer an die Auftraggeberin findet zum vereinbarten Termin, jedoch spätestens am 01.10.2025, auf dem **Betriebsgelände des Aufbauherstellers** statt.

(2)

Die Vertragsparteien fertigen ein **Übergabeprotokoll** an, das nach erfolgter Abnahme von beiden Seiten unterzeichnet wird.

§ 5 Personal/Kommunikation

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere für die Leistungsbestandteile der

- Übergabe der Fahrzeuge
- Schulung sowie
- Durchführung der Wartung

ausreichend fachkundiges und geschultes Personal einzusetzen. Für die Durchführung jedes der o.g. Leistungsbestandteile, sowie im Vorfeld der Übergabe zur Koordination derselben, muss der Auftraggeberin mindestens eine Ansprechperson benannt werden, die über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt

(2)

Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal und, soweit erforderlich, dessen Belehrung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Er hat die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu beachten.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung eingesetzten Beschäftigten das zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltende Mindestentgelt je Zeitstunde gem. § 6 BbgVergG zu zahlen (Grundentgelt ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge).

§ 6 Leistungshindernisse

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen.

(2)

Der Auftragnehmer unterrichtet die Auftraggeberin frühestmöglich schriftlich, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich per Telefax und fernmündlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.

(3)

Bei Leistungshindernissen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, besteht ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung nur nach Maßgabe von § 313 BGB bei Störung der Geschäftsgrundlage.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

Die Vertragsparteien benennen sich spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss jeweils bevollmächtigt Ansprechpartner, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen zur Durchführung dieses Vertrages, v.a. zur Abstimmung und Abwicklung der lt. Leistungsverzeichnis noch im Einzelnen abzustimmenden Montage von Einzelteilen, befugt sind. Die Bevollmächtigten müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

§ 8 Haftung/ Versicherung

(1)

Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.

(2)

Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung seiner Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten, hat die Auftraggeberin Anspruch auf Schadensersatz.

(3)

Der Auftragnehmer weist der Auftraggeberin spätestens zwei Wochen nach Zuschlagserteilung den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von

- mind. 1,5 Mio. € für Personen-/Sachschäden und
- mind. 500 T€. € für Vermögensschäden

durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsgebers nach.

Die in Satz 1 genannten Mindestversicherungssummen müssen zumindest für zwei Schadensfälle pro Jahr (also 2-fach maximiert) zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken. Unteraufträge darf der Auftragnehmer (bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 9) nur erteilen, wenn der Unterauftragnehmer der Auftraggeberin den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu den vorgenannten Konditionen nachweist.

§ 9 Unterauftragnehmer

(1)

Der Auftragnehmer darf nach Maßgabe der Vergabeunterlagen (v.a. Bewerbungsbedingungen, Kap. 01, Abschnitt IX) sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzen.

(2)

Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sein. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Auftraggeberin eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang der vollständigen Unterlagen bei der Auftraggeberin mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

(3)

Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Haftungskonditionen (einschl. Versicherungsschutz) und Sicherheitsleistungen – vereinbart werden, als sie zwischen den Vertragsparteien gelten. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmern auf Verlangen die Auftraggeberin zu benennen. Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten die Vorgaben des § 97 GWB zu beachten, insbesondere mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen.

(4)

Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, haftet der Auftragnehmer für das Handeln des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang wie für sein eigenes.

(5)

Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass die in §§ 3 ff dieses Vertrages genannten Pflichten hinsichtlich der Betriebsorganisation und des Personals sowie der technischen Anforderungen auch für den Betrieb des Unterauftragnehmers eingehalten werden.

(6)

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt. Abs. 1 bis 5 gelten für eine „Weiterbeauftragung“ durch den Unterauftragnehmer entsprechend.

§ 10 Vertragsstrafen

(1)

Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Vertragsverpflichtungen, hat die Auftraggeberin neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.500,00 € pro Vertragsverstoß. Die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer

weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um bis zu 1.000,00 €, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 6.000,00 € pro Monat und 30.000,00 € pro Jahr nach dieser Norm insgesamt nicht übersteigen, soweit nachfolgend nicht anders geregelt. Wesentliche Vertragsverpflichtungen bzw. -verstöße im o.g. Sinne sind:

- eine verspätete Bereitstellung bzw. Endmontage der vertragsgegenständlichen Sammelfahrzeuge (d.h. später als zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder später als der 01.10.2025)
- Der Auftragnehmer schuldet eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Gesamtvergütung (gebotener Preis) bei der schuldhaften **Nichtgewährung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen** durch ihn, die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften, insbesondere zu Zahlungen von Mindestlöhnen, die durch **§ 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes** oder durch das Mindestlohngesetz oder das Arbeitnehmer-Entsendegesetz festgelegt sind. Für weitere Besonderheiten gelten die Formulare F11 b) und c) als Bestandteile dieses Vertrages.

(2)

Davon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Verletzung der genannten oder anderen Vertragsverpflichtungen der Auftraggeberin entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

(3)

Hat sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat die Auftraggeberin einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Nettoauftragssumme. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung der Auftraggeberin entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

(4)

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen. Ist die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von der Auftraggeberin auf Antrag des Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

(5)

Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Paragraphen ist insgesamt beschränkt auf 5 % der Nettoauftragssumme.

§ 11 Kündigung

Eine von dem Auftragnehmer (oder einem Unterauftragnehmer) begangene und von diesem zu vertretende Verletzung der nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 BbgVergG und den §§ 8 sowie 9 Abs. 1 vereinbarten Pflichten berechtigt die Auftraggeberin nach Abmahnung zur Kündigung des Vertrages mit dem Auftragnehmer gem. § 10 Abs. 2 BbgVergG.

§ 12 Vergütung

Die Auftraggeberin hat dem Auftragnehmer die von diesem gebotene Vergütung zu zahlen (Preis lt. Leistungsverzeichnis). Damit sind alle vertragsgegenständlichen Leistungen (vgl. § 1) abgegolten.

§ 13 Zahlungsbedingungen/Rechnungslegung/Fälligkeit

(1)

Die Vergütung ist von der Auftraggeberin an den Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme der Fahrzeuge gem. § 4 zu zahlen, es sei denn, die Aktivierung der Fahrzeuge (Anmeldung der Kennzeichen) sowie die anschließende Rechnungslegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt; dann hat die Auftraggeberin die Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Rechnung an den Auftragnehmer zu zahlen.

(2)

Die Vergütung entspricht der im Leistungsverzeichnis vom Auftragnehmer eingetragenen Summe.

§ 14 Umgang mit Unterlagen/ Auskunftspflicht/ Vertraulichkeit

(1)

Den Auftragnehmer trifft gegenüber der Auftraggeberin eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Leistungen nach diesem Vertrag betreffen. Die Auftraggeberin hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(2)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange der jeweils anderen Vertragspartei auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, denen gegenüber die Auftraggeberin zur Auskunft verpflichtet ist.

(3)

Die Vertragspartner werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragspartnern zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen. Soweit Rechte Dritter auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten betroffen sind, werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz eingehalten.

(4)

Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre vom Auftragnehmer aufzubewahren.

§ 15 Kontrollen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen des Auftraggebers nach § 9 des Brandenburgischen Vergabegesetzes zu dulden, insbesondere durch Stichproben. Auf Aufforderung weist der Auftragnehmer der Auftraggeberin die Einhaltung der nach diesem Vertrag und den Vorgaben des § 6 Brandenburgisches Vergabegesetz gültigen Verpflichtungen der Entlohnung der zur Auftrags Erfüllung eingesetzten Mitarbeitenden nach, unabhängig davon, ob es sich um Mitarbeitende des Auftragnehmers, seiner Unterauftragnehmer oder von Verleihern von Arbeitskräften handelt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieses Vertrags nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insoweit wird § 139 BGB abbedungen.

(2)

Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, der künftigen Klarheit halber den Vertrag entsprechend schriftlich zu ergänzen.

(3)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(4)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 17 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Niemegk.

Niemegk, den

, den

Auftraggeberin

Auftragnehmer

Anlage: Vertragsgrundlagen aus dem Vergabeverfahren gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages